

Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 05/2025 - Folgen von reduzierter Arbeitszeit und von Beurlaubungen nach §§ 61, 62 bis 62b und 64 des Bremischen Beamtengesetzes (Hinweispflicht nach § 66 BremBG)

Inkrafttreten: 13.03.2025

Verteiler: Alle Dienststellen

Über Verteilerlisten:

organisation@dienststelle.bremen.de

personal@dienststelle.bremen.de

Adressatenkreis:

alle Beschäftigten

Nach den Regelungen des § 66 Absatz 1 BremBG sind Beamtinnen und Beamte bei Beantragung oder Verfügung einer Reduzierung der Arbeitszeit oder einer langfristigen Beurlaubung nach den §§ 61, 62 bis 62b oder § 64 BremBG auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

Aufgrund verschiedener Anpassungsbedarfe wurde das bisherige Merkblatt zu den Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen nach dem Bremischen Beamtengesetz überarbeitet. Die individuelle Beratung zu Reduzierungen der Arbeitszeit oder zu Beurlaubungen erfolgt weiterhin in den Dienststellen.

Kontakt für die Personalreferent:innen der senatorischen Behörden:

Der Senator für Finanzen Referat 30 Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

Kontakt für die Beamt:innen:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalstelle.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.